

Satzung des 1. KVO 16

§ 1 — Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 1. Karnevalsvereiner Oberheuslingen 16, kurz 1. KVO 16. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den oben 1. Karnevalsvereiner Oberheuslingen 16 e. V. führen. (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg-Oberheuslingen.

§ 2 — Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Brauchtumpflege und Weitergabe des karnevalistischen Gedankens in seiner kulturell wertvollen Bedeutung. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

§ 3 — Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 4 — Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 — Mitgliedsbeiträge

Eine Aufnahmegebühr entfällt. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 24€ per Anno Beiträge erhoben.

Mitglieder erhalten ein Vorkaufsrecht für Eintrittskarten bei Veranstaltungen, 50 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis, sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Fahrten des Vereins.

Ehrenvorsitzende wird Frau Gerda Flender aus Oberheuslingen. Sie ist lebenslang vom Mitgliedsbeitrag befreit und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil.

§ 6 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 — Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist es zweckmäßig zu bestimmen, dass jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

Satzung des 1. KVO 16

§ 8 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 9 — Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 — Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 — Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 09.04.2016 errichtet.